

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 14.

Ausgegeben zu Allenstein, am 5. April 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 9 der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 179. Remonteankauf für 1913.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 180. Ernennung zum stellv. Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 181. Polizeiverordnung betr. Frühjahrs Schonzeit der Fische.

Nr. 182. Ernennung zum Wahlkommissar für den Wahlbezirk Gumbinnen Nr. 5.

Nr. 183. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 184. Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten.

Nr. 186. Neuvermessung des Gissing-See's.

Nr. 185. Domänen-Verpachtung.

Nr. 187. Kommunalbezirksveränderung.

Nr. 188. Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 189. Statut für die Provinz Ostpreußen betr. die dem Landeshauptmann beizuord. oberen Beamten.

Nr. 190. Annahmehuch für Landbriefträger.

Nr. 191. Auslosung von Ortelsburger Kreisankleibescheinen.

Personalnachrichten.

Die Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 262 die Verordnung über das Anwendungsgebiet des Besitzfestsetzungsgesetzes vom 26. Juni 1912, vom 12. März 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

179. Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 2. Remontierungskommission:

15. April 7 Uhr vorm. Johannisburg,

16. April 7,30 Uhr vorm. Löben,

19. Mai 12 Uhr mittags Sensburg,

20. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsburg,

21. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsstein,

28. Juli 8 Uhr vorm. Inß,

30. Juli 9 Uhr vorm. Biälla,

1. August 8 Uhr vorm. Arns,

2. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen,

4. August 9 Uhr vorm. Rhein;

von der 3. Remontierungskommission:

13. Mai 12,30 Uhr nachm. Kamten, Kr. Osterode,

17. Mai 1,15 Uhr nachm. Liebemühl, Kr. Osterode,

19. Mai 7,30 Uhr vorm. Osterode, Kr. Osterode,

19. Mai 1 Uhr nachm. Geierswalde, Kr. Osterode,

20. Mai 7,30 Uhr vorm. Salusken, Kreis Reidenburg.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last in tiefem Boden vom Boß vorzufahren.

In der Zeit des Remonteankaufs ist der Bedarf

an solchen Pferden nur sehr gering.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopshengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

v. Dheim b.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

180. Für den Amtsbezirk Lahna Nr. 12 des Kreises Reidenburg, habe ich den Mühlenbesitzer

Brzoska in Lahna-Mühle zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 7. März 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des königlichen Regierungspräsidenten usw.
181.**

Polizeiverordnung

betreffend den Fischereibetrieb in den Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Allenstein während der Frühjahrschonzeit der Fische.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und des § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Dauer der Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Allenstein unter Ausschluss der unter Nr. 2 des § 3 der Verordnung vom 8. August 1887 genannten Gewässer hiermit, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der Fischerei mit Zugnetzen und Staafnetzen d. h. Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Läderings) versehen sind, wird in sämtlichen fiskalischen Seen und fiskalischen Flüssen verboten.

§ 2. In sämtlichen die Binnenseen mit einander verbindenden Flüssen, Gräben und Kanälen wird auch die Anwendung feststehender Gezeuge (Seznetze, Körbe, Säcke, Reusen u. a. m.) mit Ausnahme der zum Malfange bestimmten und geeigneten Geräte verboten.

§ 3. Ausnahmen von den in §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen können von dem Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unterliegen, nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen Amtsblatt in Kraft.

Alenstein, den 30. März 1909.

Der Regierungs-Präsident.

I G 47.

J. B.: J a c h m a n n.

Bekanntmachung

betreffend die Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Allenstein.

1. Die Frühjahrschonzeit beginnt mit dem

15. April d. J., morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni dieses Jahres, abends 6 Uhr.

2. Geschlossene Gewässer, d. h.

a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,

b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht,

sind der Schonzeit **nicht** unterworfen.

3. Von der Frühjahrschonzeit ausgeschlossen und der Winterschonzeit vom 15. Oktober, morgens 6 Uhr, bis zum 14. Dezember, abends 6 Uhr, unterworfen sind folgende Gewässer:

a) der Wadangfluß im Kreise Allenstein,

b) der Passargefluß,

c) der Parowefluß,

d) der Ilgenkanal,

} im Kreise Osterode,

e) der Drewezfliuß von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner See, sowie die Zuflüsse zu dieser Strecke.

4. Alle übrigen, **nicht geschlossenen Gewässer** unterliegen der Frühjahrschonzeit.

5. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag, morgens 6 Uhr, bis Montag, morgens 6 Uhr, verboten.

6. Eine Ausnahme hiervon (5) wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Malfang bestimmten und geeigneten Geräte (Reusen, Säcke, Körbe, und Angeln) mit der Maßgabe gewährt, daß die in solchen Geräten mitgefangenen anderen Fischarten, sofern sie die in dem § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Länge nicht haben, mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen sind. Ausgeschlossen bleiben die für die Frühjahrschonzeit durch die Polizeiverordnung vom 14. März 1911 von der Befischung ausgeschlossenen Gewässerstrecken (Schonreviere).

7. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Malfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der zu 6 erwähnten Maßgabe gewährt.

8. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab erlaubt.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 50 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und nach § 21 der Aller-

höchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Im Uebrigen verweise ich auf die vorstehend abgedruckte Polizeiverordnung vom 30. März 1909.

Allenstein, den 25. März 1913.

I G 24. Der Regierungs-Präsident.

182. Im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. März 1913 (Stück 12 des hiesigen Amtsblatts für 1913 Seite 61/62) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für den aus den Kreisen Angerburg und Löben bestehenden Wahlbezirk Gumbinnen Nr. 5, für welchen die Wahl eines Abgeordneten in Löben stattfindet, der Herr Regierungs-Präsident in Gumbinnen den Landrat von **Lyska** in Löben zum Wahlkommissar und den Landrat **Sehl** in Angerburg zum Stellvertreter ernannt hat.

Allenstein, den 30. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.

I. Aa. 79. von **Hellmann**.

183. Dem Tilsiter Kennverein ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit dem im September 1913 in Tilsit stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 27. März 1913.

I. O. e. 155. Der Regierungs-Präsident.

184. Der Herr Finanzminister hat „Ergänzungs-Vorschriften für die Ausführung von Fortschreibungs- und Vermessungsarbeiten“ erlassen, welche vom 1. April 1913 ab in Kraft treten. Die Vorschriften finden auf alle zur Veranlassung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters dienenden Vermessungen Anwendung. Sie sind in der Reichsdruckerei gedruckt und durch den Buchhandel zu beziehen.

Allenstein, den 27. März 1913.

III. D. 1073. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

185. Der vereidete Landmesser **Schweighöfer** aus Allenstein ist von uns beauftragt, eine Neuvermessung des im Eigentum der königlichen Forstverwaltung stehenden **Gissing-See's** im Laufe der nächsten Monate auszuführen. **Schweighöfer** ist ermächtigt, die zur Feststellung und Vermarkung der See-grenzen nötigen Verhandlungen mit den Beteiligten an Ort und Stelle zu führen und sie dazu durch Vermittelung der Gemeinde- und Gutsvorstände vorzuladen. Den Vorladungen zur Mitwirkung der Beteiligten bei der Errichtung fester Grenzzeichen ist auf Grund des § 919 des B. G. B. Folge zu leisten.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Fortnehmen, Vernichten, Umwerfen, Beschädigen oder Unkenntlichmachen der Messungszeichen und Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen oder Verrücken der Grenzmarken der Bestrafung nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes

vom 1. April 1880 und nach § 274 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 39) unterliegt.

Allenstein, den 26. März 1913.

III. Hb. 1616. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

186. Domänen-Verpachtung.

Die Domäne Wittinnen, Kreis Lyck, 4,9 km von Bahnhof Lyck, soll **Dienstag, den 20. Mai 1913, vormittags 10 Uhr**, hier selbst im Regierungsgebäude — Zimmer 233 — für die Zeit von **Johannis 1914** bis Ende Juni 1932 meistbietend verpachtet werden. Größe rund 340 ha, Grundsteuerreinertrag 2138 M., erforderliches Vermögen 110 000 M., bisheriger Pachtzins 6698 M.

Besichtigung ist nach Benachrichtigung des Pächters jederzeit gestattet.

Die Verpachtung erfolgt in zwei Mietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars.

Nähere Auskunft auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Mietung, erteilt.

Allenstein, den 12. März 1913.

Königliche Regierung, Domänenverwaltung.

III. A. 2/770. I. Ang.

187. Kommunalbezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Bescheid des Bezirksausschusses vom 6. März 1913 ist die Parzelle Nr. 24/1 des Kartenblatts 11 der Gemarkung **Taberbrück** in einer Größe von 1,47 ar von dem Forstgutsbezirk **Prinzwald** abgetrennt und mit dem Stadtbezirk **Osterode Ostpr.**, vereinigt worden.

Allenstein, den 26. März 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

C. 17. 13 C./3.

188. Dem Amtsblatt Nr. 13 liegt als Sonderbeilage die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 13. Dezember 1912 über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Baubetriebes nebst Muster und Anleitung bei.

Auf diese Bekanntmachung und ihre Anlage wird mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die betreffenden Nachweise gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1912 (S. M. Bl. Seite 297) dem Gemeindevorsteher vorzulegen sind.

Allenstein, den 3. April 1913.

Nr. 65/13 D. B. A. Rgl. Ober-Versicherungsamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

189. Statut

für die Provinz Ostpreußen betreffend die dem Landeshauptmann beizuzurechnenden oberen Beamten.

Auf Grund der §§ 8 und 35 und in Ausführung des § 93 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für den Provinzialverband Ostpreußen hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Dem Landeshauptmann werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten

kommunalen Provinzialverwaltung bezw. bei Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen acht obere Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

§ 2. Zur Mitwirkung bei Erledigung der Baubauverwaltung und der sonstigen Bauverwaltung werden dem Landeshauptmann zwei obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

§ 3. Vorstehendes Statut tritt an die Stelle des vom Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen am 4. März 1912 beschlossenen Statuts, betreffend die dem Landeshauptmann beizuordnenden oberen Beamten.

Ausgefertigt:

Königsberg, am 22. Februar 1913.

gez. S ch n e t k a, Bürodirektor.

(Siegel.)

Auf den Bericht vom 5. März d. Js. will Ich das von dem Ostpreußischen Provinziallandtage am 7. Februar d. Js. beschlossene, anbei zurückfolgende Statut für die Provinz Ostpreußen, betreffend die dem Landeshauptmann beizuordnenden oberen Beamten, gemäß § 119 Nr. 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 12. März 1913.

gez. Wilhelm R.

ggez. v o n D a l l w i t z.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift,

Unterschrift,

(Siegel.) Geheimer Kanzleidirektor.

Vorstehendes Statut wird hierdurch gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 28. März 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
(Siegel.) v o n B e r g.

190. Postalisches.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestelle ein Annahmeprotokoll bei sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Pakete, Nachnahmesendungen und Zeitungsbestellungen dient. Ein gleiches Annahmeprotokoll führt jeder Inhaber einer Posthilfsstelle für die bei dieser niedergelegten Wertsendungen usw.

Es ist zweckmäßig, daß die Aufgeber die Eintragung der Sendungen usw. in die bezeichneten Annahmeprotokolle selbst besorgen, oder sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber überzeugen.

Da diese Bestimmungen der ländlichen Bevölkerung noch immer nicht ausreichend bekannt sind, so

werden sie hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, den 26. März 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

191. Bei der am 23. November d. Js. stattgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3½ %igen Ortelsburger Kreisanleihe sind die nachbenannten Nummern

Buchstabe A 60, 64, 137 und 146 über je 1000 M. = 4000 M.
Buchstabe C 51, 53, 60, 79 und 93 über je 200 M. = 1000 M.

zusammen Kreisanleihe sind über: 5000 M. gezogen worden.

Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1913 gekündigt.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse und der Bank der ostpreußischen Landschaft in Königsberg i. Pr.

Die Verzinsung der gekündigten Kreisanleihe hört mit dem 1. Juli 1913 auf und wird der Geldbetrag, der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1913 fälligen Zins von dem Kapitalbetrag abgezogen werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der früher ausgelassen aber noch nicht eingelösten Kreisanleihe B 16, C 32 und 67 an die Rückgabe derselben gegen Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 3. Dezember 1912.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1913 ist dem Gutsnachtwächter Michael Malinowski auf Gut Steffenswalde, Kreis Osterode Ostpr., das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der Gerichtsdieners Stopp bei dem Amtsgericht in Königsberg ist als Gefangenauffeher an die Staatsanwaltschaft daselbst versetzt.

Der Gerichtsdieners Wittkowski in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Sekretariats-Assistenten bei der Feuer- und Versicherungsgesellschaft für die Provinz Ostpreußen, Christoleit und Fischer sind vom 1. April 1913 ab zu Sekretären befördert worden.

An dem Königl. Gymnasium zu Lyck ist der geprüfte Zeichenlehrer Kurt Ludat als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Elise Meyer aus Lyck ist als ordentliche Lehrerin an dem städtischen Lyzeum in Lyck zum 1. April 1913 angestellt worden.

Der Professor Heinrich Gebler vom Gymnasium in Mors ist an das kgl. Gymnasium zu Allenstein berufen.